

FNB Gas - Stellungnahme

zum Festlegungsentwurf MARGIT „2025“
(BK9-23/612)

Berlin, 28.03.2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist der Netzentwicklungsplan Gas, der seit 2012 durch die Fernleitungsnetzbetreiber erstellt wird. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Gerne nutzt der FNB Gas die Gelegenheit zur Stellungnahme, die im Rahmen der am 12. März 2024 gestarteten Konsultation zur Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-23/612, „MARGIT 2025“) eingeräumt wurde. Der FNB Gas bittet um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen.

1. Höhe der Multiplikatoren nach Art. 13 (EU) 2017/460 („NC TAR“) und Abschläge an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen nach Art. 9 Abs. 2 NC TAR

Hinsichtlich der Festlegungen von Multiplikatoren nach Art. 13 NC TAR sowie von Abschlägen an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen möchte der FNB Gas auf die Positionen der [letztjährigen Stellungnahme](#) des FNB Gas zu MARGIT 2024 verweisen.

2. Sicherheitszuschlag zur Berechnung der Abschlagshöhe für unterbrechbare Kapazitäten

Der FNB Gas nimmt die Angleichung des pauschalen Sicherheitszuschlages auf 10 Prozentpunkte für L- und H-Gas zur Kenntnis. Die (Wieder-)Herstellung eines Level-Playing Fields innerhalb des qualitätsübergreifenden Marktgebietes wird begrüßt; das Risiko eines vermehrten Bedarfes an Konvertierungsleistungen sollte so gemindert werden.

Bei der Festlegung der Höhe des Sicherheitszuschlags könnten unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Wird die unterschiedliche Wertigkeit zwischen unterbrechbarer und fester Kapazität ausreichend durch den Sicherheitszuschlag abgebildet?
- Wie groß ist die Auswirkung einer erhöhten Rabattierung von unterbrechbaren Kapazitäten auf den Referenzpreis?

Sollte die Beschlusskammer an ihrer Auffassung festhalten, wäre aus Sicht des FNB Gas eine Angleichung des Sicherheitszuschlags auf pauschal 10 Prozentpunkte in der BEATE 2.0-Festlegung folgerichtig, um eine Gleichbehandlung aller Punktarten zu gewährleisten. Daher möchten wir eine zeitnahe Neufestlegung von BEATE 2.0 noch vor der Entgeltberechnung 2025 anregen.

3. Berücksichtigung von „unfreiwilligen Renominierungen“ als Unterbrechungen

Für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten hat die BNetzA in diesem Jahr erstmalig auch Renominierungen von vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten berücksichtigt, die wegen der Ankündigung einer möglichen Unterbrechung durch den FNB am Buchungspunkt vorgenommen wurden („unfreiwillige Renominierungen“).

Hieraus resultiert auf Seiten der FNB ein deutlicher Mehraufwand in der Datenermittlung mit entsprechend notwendiger Vorlaufzeit in der Datenabfrage. Vor dem Hintergrund, dass die Berücksichtigung der unfreiwilligen Renominierungen laut Analyse der BK9 keinen bzw. keinen signifikanten Einfluss auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten hat (vgl. Randziffer 63), stellt der FNB Gas das Aufwand-Nutzen-Verhältnis in Frage. Aufgrund des sehr geringen Nutzens möchte der FNB Gas anregen, in zukünftigen Datenerhebungen zu MARGIT auf die Erhebung der unfreiwilligen Renominierungen und damit die Berücksichtigung dieser in der Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit zu verzichten.